

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 28.03.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 54. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Über dem Brauerteiche, 4. Änderung“ | 107 |
| 55. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt
für das Haushaltsjahr 2002 | 109 |
| 56. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde
Twieflingen für das Haushaltsjahr 2002 | 111 |

B. Nichtamtlicher Teil

**54. Bekanntmachung der Bauleitplanung der
Stadt Schöningen;
hier: Bebauungsplan „Über dem Brauerteiche, 4. Änderung“**

Der Rat der Stadt Schöningen hat den Bebauungsplan „Über dem Brauerteiche, 4. Änderung“ in seiner Sitzung am 19.03.2002 als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschuß über den Bebauungsplan „Über dem Brauerteiche, 4. Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bekanntgemacht.

Der Plangeltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu ersehen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, Zimmer 16, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan „Über dem Brauerteiche, 4. Änderung“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

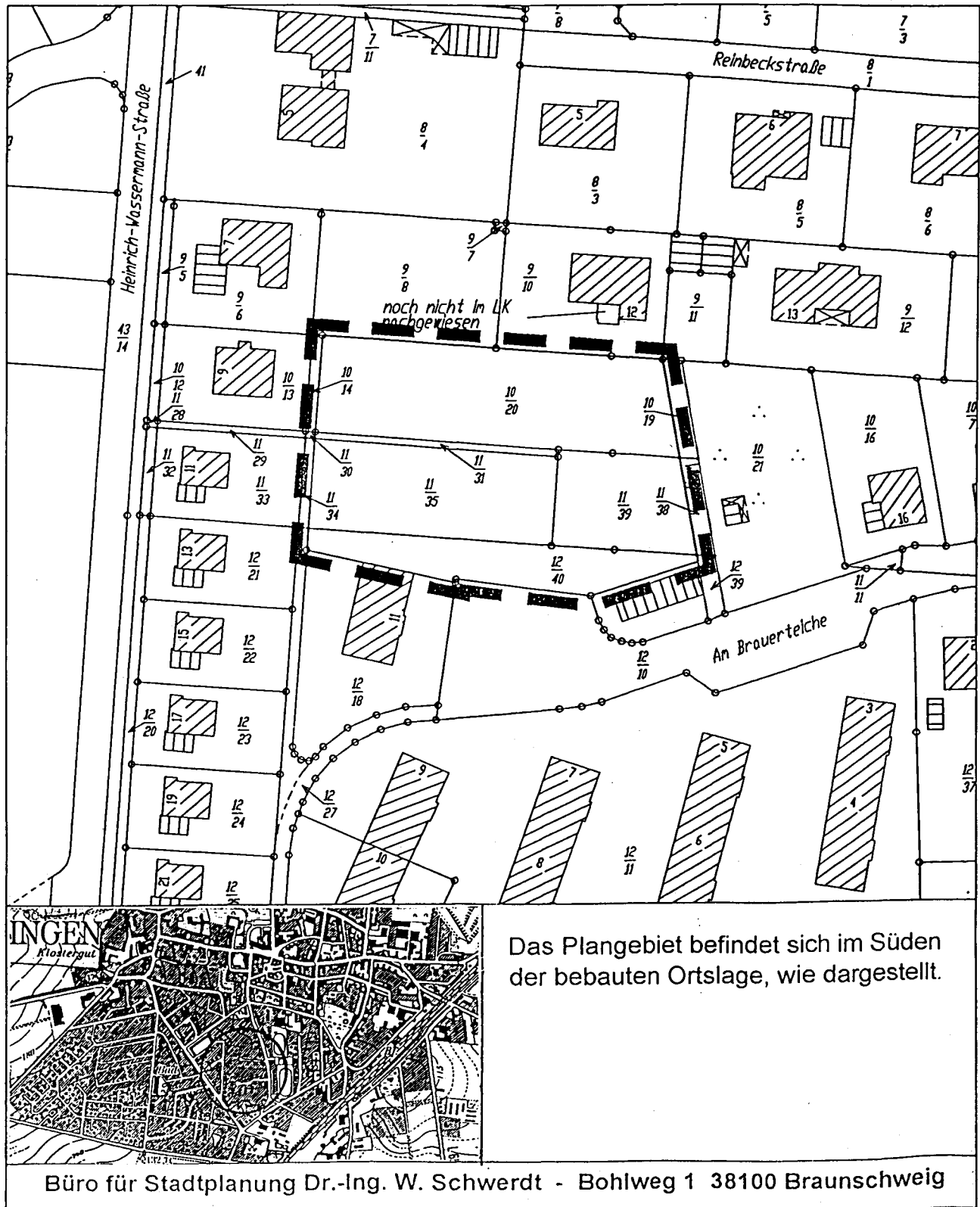
Schöningen, den 20. März 2002

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

gez. Lübke

BEBAUUNGSPLAN
ÜBER DEM BRAUERTEICHE
4. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Bekanntmachung der
Haushaltssatzung

der Gemeinde **Frellstedt** für das Haushaltsjahr **2002**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Frellstedt** in der Sitzung am 19.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird **festgesetzt**

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	836.000 €
in der Ausgabe auf	836.000 €
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	76.300 €
in der Ausgabe auf	76.300 €

§2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **26.100 €** festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zum dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer. | a) für land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundst. A) | 280 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 310 v. H. |

§6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über – oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im **Einzelfall** von **350,00 €**.

Frellstedt, 19.02.2002

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2002** und der **Beteiligungsbericht gemäß § 109 NGO** werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit § 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.03.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 02.04.02 bis 05.04.02 und vom 08.04.02 bis 10.04.02 zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Frellstedt, den 22.03.2002

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 13. vom 28.03.2002

56.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 18. Februar 2002 folgende Haushaltssatzung 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	371.500 €
	in der Ausgabe auf	489.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	41.300 €
	in der Ausgabe auf	41.300 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 260 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v. H.

2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Twieflingen, den 18. Februar 2002

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, ~~§ 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 21.03.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

04.04.2002 bis 05.04.2002 und vom 08.04.2002 bis 12.04.2002

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 22.03.2002

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 13. vom 28.03.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian